

**Satzung zur 2. Änderung
der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziffer 1 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29. 11. 2017 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 14. 12. 2011 beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 03. 12. 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Wasserzähler ermittelt."

2. § 3 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende und auf seine Kosten eingebaute ordnungsgemäß funktionierende Abwassermesseinrichtung oder Wassermesseinrichtung

(Wasseruhr) zu führen. Der Einbau der Messeinrichtung ist dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben anzuzeigen.

Die Messeinrichtung wird durch den Eigenbetrieb abgenommen und verplombt. Für diese Abnahme wird dem Gebührenpflichtigen eine Gebühr in Höhe von 27,47 Euro berechnet.

Mit Ablauf der gesetzlichen Eichfrist ist die Messeinrichtung durch den Gebührenpflichtigen rechtzeitig zu erneuern.

Die Kosten für jede weitere Abnahme trägt ebenfalls der Gebührenpflichtige.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist der Einbau einer Messeinrichtung im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbarere Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbareren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen und deren Inhalt, die Vorgehensweise und den zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.“

3. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|-----------------------------------|--|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 2,89 Euro je eingeleitetem
m ³ Schmutzwasser |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 2,27 Euro je volle 5 m ²
überbauter bzw. bebauter und/oder
befestigter Grundstücksfläche“ |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2018 in Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2017

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel